



Beitragsordnung des Vereins Gesellschaft der Freunde der Staatskapelle Dresden e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Mindestbeitrag beträgt für jedes Mitglied pro Jahr
 - a) Natürliche Personen: 100,-- Euro
 - b) Ehegatten und im selben Haushalt lebende Partner: 60,-- Euro
 - c) Schüler, Auszubildende und Studenten, ermäßigter Beitrag: 25,-- Euro
 - d) Institutionelle Mitglieder und Firmenmitglieder: 500,-- Euro
2. Der Vorstand kann im Einzelfall für Mitglieder eine geringere Beitragshöhe festlegen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Grundlage einer zu erteilenden Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.



4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 5 zahlen.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 15 pro Mahnung erhoben. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mit mehr als 2 Jahre im Rückstand ist und der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe bezahlt. Die Beendigung erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes und ist dem Mitglied bekannt zu machen.
6. Das Jahr 2014 ist das erste Beitragsjahr.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.09. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Vereinskonto

1. Das Vereinskonto ist vom Vorstand zu bestimmen.
2. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt und Wegfall der Beitragspflicht

Ein Vereinsaustritt mit der Folge des Wegfalls der Beitragspflicht für das Folgejahr ist nur per Einschreiben an den Vorstand bis zum 30.09. des Jahres mit Wirkung zum Jahresende möglich.